



Hinweise zum Antrag auf/zur Mitteilung von Tatsachenangaben wegen Haushaltshilfe für sonstige Versicherte/Versicherte ohne landwirtschaftlichen Haushalt

1 Allgemeines

Der Antrag bzw. die Mitteilung von Tatsachenangaben für die Gewährung von Haushaltshilfe muss **vor** Einsatzbeginn der Ersatzkraft gestellt werden. Der formelle Antrag bzw. die Mitteilung sollte zusammen mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes) möglichst unverzüglich, also innerhalb von 14 Tagen, der SVLFG zugeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Gewährung von Haushaltshilfe nur in Betracht kommt, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht auf andere Weise sicherzustellen ist. Hierzu zählt insbesondere die mögliche Weiterführung des Haushalts durch andere im Haushalt lebende Personen.

Eine Gewährung von Haushaltshilfe bei Vorliegen eines Pflegegrades ab der Stufe 2 ist ausgeschlossen.

2 Selbst beschaffte Ersatzkräfte

Die SVLFG setzt vorrangig qualifizierte gestellte Ersatzkräfte ein. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, werden für eine selbst beschaffte haushalt fremde Ersatzkraft die Kosten in angemessener Höhe erstattet. Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausfall (z. B. bei unbezahltem Urlaub) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstausfalls ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstausfall für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Verwandte bis zum 2. Grad sind: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister.

Verschwägerte bis zum 2. Grad sind: Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Ehegatten von Geschwistern, Geschwister von Ehegatten, Großeltern der Ehegatten, Stiefkinder, Stiefelternteile, Stieff Großelternteile, Stiefenkel und Stiegeschwister.

3 Abrechnung

Setzt die SVLFG eine Ersatzkraft eines Hilfsdienstes ein, so rechnet sie die Kosten mit dieser Einrichtung unmittelbar ab.

Wird eine von der ausgefallenen Person selbst beschaffte Ersatzkraft eingesetzt, muss diese von der ausgefallenen Person bezahlt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden und die entstandenen Kosten sind dann mittels eines Arbeitsnachweises zu belegen. Dies geschieht in der Regel einmal am Ende des Einsatzes.

Der Arbeitsnachweis muss von der ausgefallenen Person und der Ersatzkraft unterschrieben sein. Die SVLFG ist gehalten, sich stichprobenweise die Zahlungen an die Ersatzkräfte durch Vorlage von Belegen nachweisen zu lassen. Es empfiehlt sich daher dringend, diese Belege aufzubewahren.

4 Zuzahlung bei Haushaltshilfe durch die Krankenkasse

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten für jeden Kalendertag der Leistungsinanspruchnahme eine Zuzahlung in Höhe von 10 % des täglichen von der Krankenkasse zu leistenden Betrages der Haushaltshilfe. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 € und höchstens 10 €. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse im Rahmen der Haushaltshilfe den Verdienstausfall oder Fahrkosten erstattet, weil z. B. die selbst beschaffte Ersatzkraft, die den Haushalt weiterführt, mit den Versicherten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Wird Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung erbracht, ist keine Zuzahlung zu leisten.

Über diese gesetzlich vorgesehene Zuzahlung hinaus dürfen weder von den gestellten Ersatzkräften noch von den für die Leistungsdurchführung beauftragten Organisationen Forderungen (z. B. Fahrkosten) gegenüber den Versicherten erhoben werden. Über solche Forderungen, die nach den geltenden Bestimmungen unzulässig sind, sollte die LKK umgehend informiert werden.



5 Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der SVLFG mitzuteilen.

Diese Meldepflicht gilt *insbesondere* bei einem Ende der Versicherungspflicht bzw. Mitgliedschaft und bei Änderungen im Familienstand.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Leistung versagt oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entzogen werden.